Technische Mitteilungen .

Nr. 7
Korrektur der „Richtlinie für die Überprüfung der Einstellung der Scheinwerfer von Kraftfahrzeugen bei der Hauptuntersuchung nach § 29 Straßenverkehrs-Zulassungs- Ordnung (StVZO) (HU-Scheinwerfer-Prüfrichtlinie)“

Bonn, den 3. Januar 2019
StV 22/7345.2/80-4

Nach der Veröffentlichung der HU-Scheinwerfer-Prüfrichtlinie im Verkehrsblatt – Heft Nr. 23 vom 15.12.2018 haben sich zukünftige Kalibrierungen (ab Inkrafttreten 01.01.2019) nach der Richtlinie als formelles Problem herausgestellt, da einige akkreditierte Anbieter in der Akkreditierungsurkunde unter Bemerkungen auf die 2014er „HU-Scheinwerfer-Prüfrichtlinie“ beschränkt sind und eine Umstellung auf die neue Richtlinie in der Akkreditierungsurkunde und dem Verfahren einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen kann.

Nach Anhörung und mit Zustimmung der Länder ist die Durchführung von Kalibrierungen im Rahmen der „HU-Scheinwerfer-Prüfrichtlinie“ im Verkehrsblatt – Heft Nr. 23 vom 15.12.2018 auch (das Verfahren nach Anhang 2 der Anlage 4 ist hiervon ausgeschlossen) durch akkreditierte Anbieter nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005 für Scheinwerfer-Einstell-Prüfgeräte oder Aufstellflächen für Scheinwerfer-Einstell-Prüfgeräte – deren Akkreditierungsurkunden unter Bemerkungen auf das Verkehrsblatt 5/2014-Nr. 44: 15.03.2014 und Verkehrsblatt 14/2016-Nr. 115: 30.07.2016 verweisen – vorübergehend bis zum 31.12.2020 zulässig.

Zusätzlich werden folgende redaktionellen Fehler in der „HU-Scheinwerfer-Prüfrichtlinie“ im Verkehrsblatt – Heft Nr. 23 vom 15.12.2018 korrigiert: Nummer 4.1.2.2 der Anlage 4 der Richtlinie wird gestrichen und ersetzt durch:

„4.1.2.2

Grenzwerte für Ebenheitsabweichungen t einer einzelnen Fahrspur			
Messpunktabstand m	Grenzwerte[11]		
	nur Vertiefungen vorhanden	nur Erhöhungen vorhanden	sowohl Vertiefungen als auch Erhöhungen vorhanden; bei allen betrachteten Messpunktabständen gilt: |Grenzwert| $\geq t_{Vertiefung,\ max\ vorhanden}$[12] $+ \|t_{Erhöhung,\ max\ vorhanden}$[13]|
100 cm	3 mm	- 3 mm	3 mm
200 cm	5 mm	- 5 mm	5 mm
300 cm	7 mm	- 7 mm	7 mm
400 cm	9 mm	- 9 mm	9 mm
600 cm	10 mm	- 10 mm	10 mm
800 cm	11 mm	- 11 mm	11 mm

Tabelle: zulässige Grenzwerte für Ebenheitsabweichungen von Aufstellflächen“

Im Anhang 2 wird die Formel hinter „Abb. 3 zu Anhang 2: Ermittlung des rechnerischen Stichmaßes tn für den Zwischenpunkt Pn im Abstand x bei einem Messpunktabstand m.“ gestrichen und ersetzt durch:

$$t_n = H_n - H_{n-1} + (H_{n-1} - H_{n+1}) * \frac{x}{m}\text{ “}$$

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag Christian Theis

(*VkBl. 2019 S. 23*)